

Richtlinie für die Zulassung von Fahrzeugen aller Art im Straßenverkehr

Richtlinie 2007/46/EG

Um ein Fahrzeug - oder hier einen Anhänger - im Straßenverkehr zulassen zu können, ist die **Richtlinie 2007/46/EG** in ihrer aktuellen Fassung gültig und zu beachten.

Auf einen Anhänger bezogen sind die nachfolgenden Punkte.

RL 2007/46/EG - Artikel 24 - Einzelgenehmigungen - Abs. 1

Die Mitgliedstaaten können ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie oder eines oder mehrerer der in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten Rechtsakte ausnehmen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

-> Heißt, das es zwar viele RL (Richtlinien) gibt, diese aber nicht immer zwangsläufig derart umgesetzt werden müssen.

Laut o.g. RL ist ein Wohnanhänger der Klasse O2 zuzuordnen (Teil C, Abschnitt 4 o.g. RL)

Was ein Wohnanhänger ist, wird in der ISO Norm 3833-1977 unter Punkt 3.2. festgeschrieben. (Zu finden unter RL 2007/46/EG, Anhang II, 4. Fahrzeuge der Klasse O)

Unter RL 2007/46/EG, Anhang II, 5. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung ist der Wohnwagen an sich aufgeführt.

RL 2007/46/EG, Anhang XI - Merkmale von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und diesbezügliche Vorschriften Anlage 4

Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (einschließlich Wohnanhänger).

Anforderungen sind laut der o.g. RL die folgenden:

3 - Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten (RL 70/221/EWG)

4 - Anbringung hinteres Kennzeichen (RL 70/222/EWG) > *Hinweis A, Hinweis R*

- 5 - Lenkanlagen (RL 70/311/EWG)
- 9 - Bremsanlagen (RL 71/320/EWG)
- 10 - Funkentstörung (RL 72/245/EWG)
- 18 - (Vorgeschriebene) Schilder (RL 76/114/EWG)
- 20 - Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen (RL 76/756/EWG) > *Hinweis A, Hinweis N*
- 22 - Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umriss-, Tagfahr- und Seitenmarkierungsleuchten (RL 76/758/EWG)
- 23 - Fahrtrichtungsanzeiger (RL 76/759/EWG)
- 24 - Hintere Kennzeichenbeleuchtung (RL 76/760/EWG)
- 28 - Nebelschlussleuchten (RL 77/538/EWG)
- 29 - Rückfahrscheinwerfer (RL 77/539/EWG)
- 36 - Heizung (RL 2001/56/EG)
- 45 - Sicherheitsglas (RL 92/22/EWG) > *Hinweis I*
- 46 - Luftreifen (RL 92/23/EWG)
- 48 - Massen und Abemssungen (RL 97/27/EG)
- 50 - Verbindungseinrichtungen (RL 94/20/EG)

Hinweis A: Ausnahmen zulässig, soweit die besondere Zweckbestimmung eine vollumfängliche Erfüllung verhindert. Der Hersteller muss der Typengenehmigungsbehörde hinreichend nachweisen, dass aufgrund der besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllt werden müssen.

Hinweis I: Für die gesamte Fahrzeugverglasung mit Ausnahme des Führerhauses, kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.

Hinweis N: Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis R: Vorausgesetzt, die Kennzeichenschilder aller Mitgliedstaaten können montiert werden und bleiben sichtbar.

Darüber hinaus habe ich noch folgende Informationen vom TÜV Nord gefunden (lose Sammlung):

- ...die tragende Konstruktion und der Aufbau sind sauber und solide zu verarbeiten... (keine Definition was das genau bedeutet)
- ...die elektrische Anlage ist nach DIN auszuführen...
- ...scharfkantige Teile am Fahrzeugäußeren sind unzulässig (abgerundete Profile und Verschlüsse verwenden)...
- ...die Stützlast am Kupplungskopf muss mindestens 4% des Anhängergewichtes betragen (auch im Leerzustand)...
- ...die Fahrzeug ID muss vorne rechts im Rahmen eingeschlagen werden und das Fabrikschild ist ebenso vorne rechts fest anzubringen....
- ...bei Anhängern mit mehr als 750kg sind zwei Unterlegkeile mit Halterung erforderlich (leichte und sichere Anbringung)...

Mir liegt auch ein TÜV Prüfbericht vor, mit dem ein Wohnwagen neu abgenommen wurde (Vollabnahme). Dabei wurden folgende Dinge geprüft (nach StVZO):

- §30 - Beschaffenheit des Fahrzeugs allgemein
- §30a - Bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit
- §32, 32d, 34, 42, 44 - Abmessungen von Fahrzeugen, Leergewicht, Stützlast, ect.
- §36 - Bereifung und Laufflächen
- §41, 41a, 41b - Bremsen und Unterlegkeile, etc.
- §41a, 45, 46 - Druckgasanlagen, Druckbehälter, Kraftstoffbehälter
- §43, 44 - Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen, Stützeinrichtungen
- §49 - Geräusentwicklung
- §49a, 50ff - Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler, etc.
- §58 - Geschwindigkeitsschilder
- §59 - Fabrikschilder, Fahrzeug ID, sonstige Schilder
- §59a - Nachweis der Übereinstimmung mit RL 96/53/EG
- §62 - Elektrische Einrichtungen

Verfasst Robert Hausladen

Quelle: RL 2007/46/EG

Datum: 06.07.2016